

Boitwarder Bürgerverein e.V.

SATZUNG

§ 1 NAME, SITZ

1. Der Verein führt den Namen „Boitwarder Bürgerverein e.V.“
2. Sitz des Vereins ist Brake (Unterweser). Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Oldenburg unter der Nummer 100181 eingetragen.

§ 2 VEREINSZWECK, GEMEINNÜTZIGKEIT

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung bei weltanschaulicher, konfessioneller und politischer Unabhängigkeit und auf demokratischer Grundlage. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Zweck des Vereins sind die Förderung des Zusammenlebens im Stadtteil Boitwarden und die Pflege der Geselligkeit der Mitglieder durch Zusammenkünfte und festliche Veranstaltungen. Der Verein fühlt sich außerdem der Brauchstumpflege verpflichtet.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Vereinsmitgliedern dürfen keinerlei Zuwendungen aus Mitteln des Vereins gemacht werden. Es darf auch keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 GESCHÄFTSJAHR

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines jeden Jahres.

§ 4 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat. Bei Eheleuten sind beide stimmberechtigte Mitglieder. Minderjährige Kinder sind über die Eltern nicht stimmberechtigte Mitglieder des Vereins.
2. Die Mitgliedschaft muss mit einem schriftlichen Aufnahmeantrag gegenüber dem Vorstand beantragt werden. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Mit der Entscheidung ist die Mitgliedschaft wirksam.

§ 5 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt ist nur zum Quartalsende möglich. Er muss 4 Wochen vor Ende des Quartals schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Der Austritt zum Quartalsende gilt nicht bei einem Ortswechsel. In diesem Fall wird der Austritt am Ende des Monats wirksam, in dem er erklärt wurde. Gezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht erstattet.
3. Auf Antrag des Vorstandes oder von mindestens 10 Mitgliedern des Vereins kann ein Mitglied ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt durch Mehrheitsbeschluss einer Generalversammlung. Ausschließungsgründe sind:
 - a. Der Mitgliedsbeitrag wurde trotz Mahnung nicht entrichtet.
 - b. Unehrenhaftes Verhalten in der Öffentlichkeit.
 - c. Schädigung des Ansehens des Vereins in der Öffentlichkeit.
 - d. Schwere Verstöße gegen die Interessen des Vereins.

Der Ausschließungsgrund ist dem Mitglied mitzuteilen.

§ 6 EHRUNGEN UND EHRENMITGLIEDSCHAFT

1. Über Ehrung entscheidet der Vorstand durch Vorstandsbeschluss.
2. Ehrenmitglied des Vereins können Mitglieder werden, die sich in besonderer Weise für den Verein verdient gemacht haben. Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Die Ehrenmitgliedschaft muss von der Generalversammlung bestätigt werden.
3. Ein Ehrenvorsitzender wird auf Vorschlag des Vorstandes mit zwei Drittel Mehrheit von der Generalversammlung gewählt.
4. Die Ehrungen werden in würdiger Form vorgenommen.

§ 7 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

1. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
2. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Abfindungen, keine Kapitalanteile und auch keine Sacheinlagen zurück. Der Ersatz von Auslagen und sonstigen Entschädigungen aus Anlass der Wahrnehmung von Vereinsaufgaben richtet sich nach den Richtlinien, die vom Vorstand beschlossen werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 8 MITGLIEDSBEITRAG

1. Die Vereinsmitglieder sind zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Auf Vorschlag des Vorstandes entscheidet die Generalversammlung über die Höhe des Beitrages. Die Mitgliedsbeiträge sind als Jahresbeitrag zum 01. Februar für das laufende Kalenderjahr fällig.
2. Im Beitrittsjahr wird der erste Jahresbeitrag binnen vier Wochen nach Entscheidung des Vorstandes über den Eintritt in den Verein gem. § 4 Abs. 2 fällig. Abweichende Regelungen können individuell vom Vorstand getroffen werden.
3. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 9 ORDNUNG UND LEITUNG DER VEREINSANGELEGENHEITEN DES VORSTANDES

1. Der Verein ordnet seine Angelegenheiten unter Teilnahme aller Mitglieder.
2. Die Organe des Vereins sind:
 - a. Vorstand
 - b. Generalversammlung

§ 10 VORSTAND

1. Der Vorstand besteht aus 4 Mitgliedern und zwar
 - a. 1. Vorsitzenden
 - b. 2. Vorsitzenden
 - c. Schriftführer
 - d. Schatzmeister
2. Der Vorstand wird in der Generalversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.
 - a. Gewählt wird in den Jahren mit gerader Zahl:
der 1. Vorsitzende und der Schriftführer
 - b. Gewählt wird in den Jahren mit ungerader Zahl:
der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister
3. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtsdauer aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Generalversammlung ein Ersatzmitglied bestimmen.
4. Scheiden alle Vorstandsmitglieder während der Amtsdauer aus, so ist in einer einzuberufenden Generalversammlung für die Restzeit eine Neuwahl der Vorstandsmitglieder vorzunehmen.
5. Je zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der 1. oder 2. Vorsitzende, vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Im Innenverhältnis darf der 2. Vorsitzende sein gemeinsames Vertretungsrecht jedoch nur ausüben, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

§ 11 KASSENPRÜFER

1. Von der Generalversammlung werden zwei Kassenprüfer für die Dauer von vier Jahren gewählt.
2. Sie haben die Pflicht, in jährlichen Abständen die Kasse mit all ihren Unterlagen zu prüfen und der Generalversammlung das Ergebnis ihrer Prüfung schriftlich vorzulegen. Bei den Prüfungen ist ihnen das gesamte Rechnungsmaterial vorzulegen.
3. Die Wiederwahl der Kassenprüfer ist nicht zulässig.

§ 12 GENERALVERSAMMLUNG

1. Die Rechte, die den Vereinsmitgliedern in den Vereinsangelegenheiten zustehen, werden in der Generalversammlung durch Beschlussfassung der erschienenen Mitglieder ausgeübt. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
2. Alljährlich, im ersten Quartal, findet eine ordentliche Generalversammlung statt. Sie wird vom Vorstand einberufen.
3. Außerordentliche Generalversammlungen sind in den Fällen einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich erscheint. Eine Generalversammlung muss ohne Verzug einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder in einer von ihnen unterschriebenen Eingabe unter Anführung des Zwecks und der Gründe die Einberufung verlangen.
4. Über den Verlauf der Generalversammlung und über die dabei getroffenen Beschlüsse ist ein Protokoll von dem Schriftführer oder bei seiner Vertretung von dem vom Versammlungsleiter bestimmten Protokollführer zu erstellen und von dem Schriftführer bzw. dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 13 EINBERUFUNG

Eine Einberufung der Generalversammlung erfolgt durch Bekanntmachung oder durch schriftliche Mitteilung.

§ 14 VORSITZ

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der 1. Vorsitzende oder bei Abwesenheit einer der übrigen Vorstandsmitglieder.

§ 15 ABSTIMMUNG

Die Art der Abstimmung in der Generalversammlung bestimmt der Versammlungsleiter. Erhebt sich gegen die Anordnung Widerspruch, so beschließt die Generalversammlung über die Art der Abstimmung.

§ 16 ENTSCHEIDUNGEN

Die Generalversammlung entscheidet in allen Fällen, die nicht durch Gesetz oder Satzung dem Vorstand zugewiesen sind. Insbesondere unterliegen ihrer Beschlussfassung:

- a. Festlegung des Mitgliedsbeitrages
- b. Wahl der Vorstandsmitglieder
- c. Bericht über stattgefundene Revisionen
- d. Änderung oder Ergänzung der Satzung
- e. Widerruf der Wahl des Vorstandes

§ 17 DATENSCHUTZ

1. Der Verein verpflichtet sich zum Schutz der Mitgliederdaten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
2. Näheres regelt die Datenschutzordnung des Vereins, die vom Vorstand erlassen wird.

§ 18 AUFLÖSUNG DES VEREINS

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen oder außerordentlichen Generalversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen, mindestens mit den Stimmen der Hälfte der Vereinsmitglieder beschlossen werden.
2. Falls die Generalversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Brake (Unterweser), die das Vereinsvermögen im Interesse der Boitwarder Bürger verwenden soll.

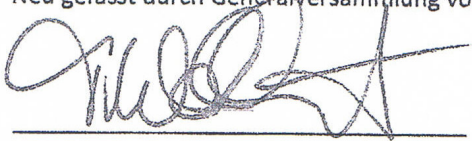
§ 19 SONSTIGES

Sämtliche in dieser Satzung enthaltenen Funktionsbezeichnungen werden im Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Form verwendet.

§ 20 INKRAFTTRETEN DIESER SATZUNG

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Verabschiedung in Kraft.

Neu gefasst durch Generalversammlung vom 5. Februar 2016



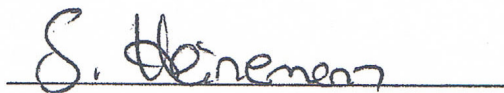
Tanja Walkenhorst, 1. Vorsitzende



Beate Lüdemann, 2. Vorsitzende



Andreas Haupt, Schatzmeister



Svenja Heinemann, Schriftführerin

Boitwarder B ürgerverein e. V.

DATENSCHUTZORDNUNG (2016)

1. ZWECK UND AUFGABE DES DATENSCHUTZES

Zweck und Aufgabe des Datenschutzes ergeben sich aus § 17 der Satzung.

2. UMGANG MIT DEN DATEN DES MITGLIEDS IM VEREIN


1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein folgende Daten auf:
Name – Vorname – Adresse – Geburtsdatum – Eintrittsdatum - Hochzeitstag (freiwillig) - ebenso die Daten der Kinder (freiwillig) - Telefonnummer (freiwillig) - E-Mail-Adresse (freiwillig) - Bankverbindung
2. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System des ersten und zweiten Vorsitzenden und des Schatzmeisters gespeichert. Jedem Mitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet.
3. Die personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z.B. Speicherung von Telefon- und Faxnummern einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.
4. Nur Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder oder Mitarbeiter, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis bestimmter Mitgliederdaten erfordert, erhalten eine Mitgliederliste mit den benötigten Mitgliederdaten ausgehändigt. Zur Wahrnehmung der satzungsmäßigen Rechte gibt der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, eine Mitgliederliste mit Namen und Anschriften der Mitglieder an den Antragsteller aus.
5. Beim Austritt werden die gespeicherten Daten des Mitglieds aus dem Mitgliederverzeichnis gelöscht, sofern keine Beitragsrückstände bestehen. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahren ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

3. UMGANG MIT DEN DATEN DES MITGLIEDS BEI VERÖFFENTLICHUNGEN

1. Der Verein macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, z. B. Feierlichkeiten am Aushang des Vereins und auf der Homepage des Vereins bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine Veröffentlichung seiner Daten vorbringen. In diesem Fall unterbleibt in Bezug auf dieses Mitglied eine weitere Veröffentlichung am Aushang und auf der Homepage.
2. Der Verein informiert die Tagespresse über besondere Ereignisse. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner personenbezogenen Daten vorbringen. Im Falle eines Einwandes bzw. Widerrufs unterbleiben weitere Veröffentlichungen zu seiner Person.

4. INKRAFTTRETEN

Diese Datenschutzordnung wurde vom Vorstand am 17. November 2015 erlassen und tritt mit Verlesung in der Generalversammlung am 5. Februar 2016 in Kraft.



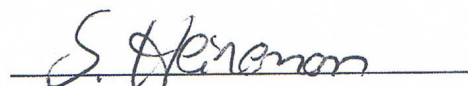
Tanja Walkenhorst, 1. Vorsitzende



Beate Lüdemann, 2. Vorsitzende



Andreas Haupt, Schatzmeister



Svenja Heinemann, Schriftführerin